

§ 4 LF-KennV Verwendung von Schildern und Sicherheitsfarben

LF-KennV - Land- und forstwirtschaftliche Kennzeichnungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Schilder mit Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungs- oder Hinweiszeichen sind zu verwenden:
 1. 1. zur Kennzeichnung von Gefahrenbereichen und
 2. 2. zur Kennzeichnung von sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen, wie insbesondere von Fluchtwegen, Erste-Hilfe-Einrichtungen oder Mitteln zur Brandbekämpfung.
2. (2) Abweichend von Abs. 1 können statt Schildern Sicherheitsfarben verwendet werden:
 1. 1. zur Kennzeichnung von Bereichen, in denen eine Gefahr des Abstürzens oder des Anstoßens gegen Hindernisse besteht und
 2. 2. zur Kennzeichnung und Standorterkennung von Mitteln zur Brandbekämpfung.

In Kraft seit 01.09.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at